

Pfennigen auf einen halben Neugroschen erhöht, wogegen die Ueberträge wegfallen", dem langen Hader ein Ende gemacht, und eine Erledigung dieser Angelegenheit gewonnen wäre, mit der beide Theile, wie mir scheint, zufrieden sein könnten. H. Kr.

Der Rabatt von 25 Procent.

Der am 7. Juni d. J. in Frankfurt a. D. begründete Brandenburgische Provinzialverein hat in seiner ersten constituirenden Versammlung einen Antrag des Hrn. E. Meyer in Cottbus zu dem seinigen gemacht, der unter anderen von dem Verein zu erstrebenden Zielen auch die Beseitigung des Rabatts von 25 % enthält, da der Sortimentler mit diesem nicht auskommen kann, und in seinen Vermögensverhältnissen zurückschreiten muß, wenn ihm das volle Drittel nicht gewährt wird. Da dies enstent terrible nun wahrscheinlich auch des Pudels Kern bei der am 1. September in Coburg zu begründenden furchtbaren Liga, alias Sortimentler-Verein bilden wird, so wollen wir vom Standpunkte des Verlegers aus nur einige Bemerkungen uns erlauben.

Abgesehen davon, daß es dem Verleger nicht überall möglich ist, ein Drittel zu gewähren (dies gilt außer bei Schulbüchern ganz besonders von populären Artikeln, die durch ihren billigen Preis auf einen großen Käuferkreis berechnet sind, und bei nur einiger Verwendung seitens der Herren Sortimentler diese durch größeren Absatz hinlänglich entschädigen), so ist die Klage über den verkürzten Rabatt von 25 % auch nicht stichhaltig.

Wie bekannt wird jetzt fast überall bei Ordinär-Artikeln den Kunden ein Rabatt von 16 $\frac{2}{3}$ % bewilligt — bleibt dem Sortimentler mithin 16 $\frac{2}{3}$ % Bruttogewinn. Bei Netto-Artikeln wird den Kunden entweder gar kein Rabatt, oder, wenn die Concurrenz dazu zwingt, 10 % bewilligt; im erstern Falle hat der Sortimentler mithin 8 $\frac{1}{3}$ % Bruttogewinn mehr, im letztern 1 $\frac{2}{3}$ % weniger, als bei Ordinärartikeln — und darum Räuber und Mörder? — Dem Schreiber dieses, als er noch Sortimentler-Geschäfte betrieb, waren deshalb Netto-Artikel lieber als Ordinär-Artikel, weil er von ersteren keinen Rabatt gab.

Die Verleger geben nun aber bei fast allen Artikeln durch Partie- und Baarbezug dem Sortimentler Gelegenheit, seine Waare mit 40 und 50 % Rabatt einzukaufen, und da findet es sich denn, daß gerade die Herren, die am meisten über niedrigen Rabatt klagen, selbst bei ganz guten gangbaren Artikeln auch nicht das kleinste Risiko übernehmen wollen, sondern dies gern dem Verleger allein überlassen, dafür aber um so mehr über Baarpaket-Unwesen klagen, und am liebsten alle die Baar- und Partiebezugs-Vorthelle auch bei Bezug in Rechnung genießen möchten.

Nicht der Rabatt von 25 % ist es, welcher den Sortimentler in seinen Vermögensverhältnissen zurückbringt, sondern die über alles Maß und Bedürfnis hinausgehende Etablierung neuer Sortimentler-Geschäfte, sehr häufig ohne die erforderlichen Mittel, und das durch die Concurrenz bedingte Rabattgeben an Kunden. Wir wissen sehr wohl, daß das Entstehen neuer Sortimentler-Handlungen eine natürliche Folge des Wunsches nach Selbständigkeit ist, man ziehe diesen Factor aber mit in Rechnung und höre endlich auf, den Verlegern mit Repressivmaßregeln wegen des Rabatts von 25 % zu drohen. Jeder verständige Verleger wird von selbst ein Drittel bewilligen, wenn er es im Stande ist, und sich durch Sortimentler-Vereine nicht einschüchtern lassen, wo er es eben nicht kann!

Wir sind auf heftige Angriffe und Widerlegungen völlig vorbereitet, und es soll uns freuen, wenn letztere derartig sind, uns zu bekehren. F.

Miscellen.

Aus Braunschweig. Unter den hiesigen Collegen circulirt von Zeit zu Zeit ein Aufforderungsschreiben zum Beitritt zum Unterstützungs-Verein. Es hat dies Verfahren stets ein gutes Resultat zur Folge gehabt, und schon Mancher ist dadurch dem Vereine zugeführt worden, der sonst vielleicht noch nicht zu dessen Mitgliedern gehörte. Den lobenswerthen humanen Zweck dieses Vereins muß gewiß Jedermann anerkennen, und dennoch könnte man glauben, daß gerade unter den Herren Prinzipalen eine unerklärliche Gleichgültigkeit gegen den Verein bestehe, weil im Verhältniß gar zu wenig als Mitglieder aufgeführt sind. Ich will mich aber gleichwohl gern überzeugt halten, daß eine solche Gesinnung in Wirklichkeit nicht vorhanden ist, und die ungenügende Betheiligung der Herren Prinzipale (und eigentlich auch Gehilfen) lediglich darin suchen, daß es bisher in den meisten Städten noch an einer speciellen Aufforderung zum Beitritte gefehlt habe. Darum erlaube ich mir hiermit der guten Sache wegen die öffentliche Bitte: es möge in jeder Stadt wie bei uns von Zeit zu Zeit sich Jemand der Mühe unterziehen, eine desfallsige Aufforderung unter den Herren Collegen circuliren zu lassen. Es würde dadurch das anerkennenswerthe Streben des Vorstandes, sämtliche Angehörige des Buchhandels in dem Vereine zu umfassen, seinem Ziele wesentlich näher gebracht und derselbe in den Stand gesetzt werden, seine segensreiche Thätigkeit immer wirksamer und vielseitiger ausüben zu können.

Hermann Schmidt in Ed. Leibrock's Hofbuch.

Für die Verleger-Vereine. — Aus dem Angriff gegen den künftigen Sortimentler-Verein in Nr. 104 d. Bl. wollen wir für den Augenblick nur herausheben, was dort von den Verleger-Vereinen gesagt worden. Obgleich Sortimentler, können wir solche Vereine nicht ganz mißbilligen, denn Jeder hat das Recht, ja die Pflicht, sich vor Schaden zu schützen; nur das Verfahren dieser Vereine muß Jedermann auf das strengste rügen. Wir verstehen darunter das öffentliche Feilbieten der jährlich angefertigten Auslieferungslisten. Daß seitens der dadurch Benachtheiligten noch nichts geschehen, keine Repressalien eingeleitet worden sind, müssen wir aufrichtig bedauern. Wir wollen gern glauben, die Mitglieder der erwähnten Vereine haben nicht überlegt, welche Tragweite ein solches Verfahren habe, oder haben im Voraus auf die Lethargie der Sortimentler gerechnet, und leider haben sie richtig gerechnet! — Hier vor allem scheint uns ein fruchtbarer Boden für die Errichtung von Repressalien zu sein. Welche Aeußerungen über solch Gebaren wir von Kaufleuten haben öfter hören müssen, wollen wir hier nicht wiederholen. —f.

Die zwischen Preußen und Belgien unterm 28. März d. J. abgeschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst (Nr. 84) trat am 21. August in Kraft. Der Austausch der Ratificationsurkunden hat am 20. Juni stattgefunden und verabredetermaßen sollte die Wirksamkeit der Convention zwei Monate nach diesem Zeitpunkte beginnen.

Notiz. — Die in Nr. 105 d. Bl. zur Beantwortung vorgelegte Rechtsfrage kann nicht eher erledigt werden, als bis der Herr, der sie gestellt, nachgewiesen: genau durch welche Worte und genau an welcher Stelle das englische Gesetz bestimmt, daß das Verlagsrecht eines Werkes Demjenigen gehört, der ein Manuscript, das gedruckt worden, besitzt. — Hierum wird zunächst gebeten!